



**BU Nr. 151/2019**

**Freiwilliger Investitionszuschuss an die evangelische Kirchengemeinde  
Beutelsbach zur Sanierung der Stiftskirche**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungsausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.09.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Ergibt sich aus der Beratung.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Bislang nicht eingeplant; bei Bewilligung muss der entsprechende Betrag in den Haushaltsplanentwurf 2020 aufgenommen werden.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug gegeben

**Verfasser:**

06.08.2019, Amt 20, Ralf Weingärtner

**Mitzeichnung:**

Fachbereich

Finanzverwaltung

Oberbürgermeister

Person

Weingärtner, Ralf

Scharmann, Michael,

Oberbürgermeister

Datum

06.08.2019

07.08.2019

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.09.2018 hatte die evangelische Kirchengemeinde Beutelsbach für umfassende Sanierungsmaßnahmen an der Stiftskirche Kirche einen freiwilligen Zuschuss der Stadt beantragt, dem Antrag lag eine Gesamtkostenberechnung über 1,51 Mio. EUR zugrunde (siehe Anlage 1).

Die grundsätzliche Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Beteiligung an bestimmten Kosten der Kirchengemeinden ergibt sich aus dem Württembergischen Kirchengemeindegesezt aus dem Jahr 1887, mit dem eine rechtliche Verselbständigung der evangelischen Kirchengemeinden gegenüber den bürgerlichen Gemeinden einschließlich einer Vermögens-trennung erfolgte. Die konkrete Höhe der Beteiligung wurde damals auf lokaler Ebene nach den örtlichen Verhältnissen individuell vereinbart (Beutelsbach 40 %, Endersbach 50 %, Großheppach -, Schnait 1/3, Strümpfelbach 50 %).

Mit Beschluss vom 28.03.2019 hatte der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, eine Anpassung der bestehenden Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchengemeinden vorzunehmen und die bislang unterschiedlichen Beteiligungsquoten auf 35 % zu vereinheitlichen (siehe auch BU 150/2019).

Diese Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Kostenbeteiligung umfasst jedoch nicht sämtliche Kosten, die für die Unterhaltung und Erneuerung der Kirchen anfallen, sondern nur die Kosten, die auf den Kirchturm, die Turmuhr und die Glocken entfallen. Für die Unterhaltung und Erneuerung des Kirchenschiffes besteht dagegen keine Verpflichtung zur Kostenbeteiligung.

Unter Hinweis auf die historische und kulturgeschichtliche Bedeutung der Stiftskirche und ihre Prägung des Stadtbildes wurde die Stadt um Prüfung gebeten, ob die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu den Sanierungsmaßnahmen möglich ist. Zur Orientierung ist eine Übersicht über die in der Vergangenheit gewährten freiwilligen Zuschüsse beigefügt (siehe Anlage 2).

Die Kirchengemeinde wurde gebeten, aktualisierte Daten zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen, diese sind als Anlage beigefügt.

Zu Beginn der Vorberatung wird Pfarrer Köpf zur Erläuterung und für Fragen anwesend sein.

### Anlagen:

- 1 - Zuschussantrag der evangelischen Kirchengemeinde Beutelsbach vom 18.09.2018
- 2 - Übersicht über bisher gewährte freiwillige Zuschüsse der Stadt
- 3 - Kostenberechnung Stand 06/2019 und aktualisierter Finanzierungsplan Stand 08/2019